Satzung des Amtes Leezen
über die Nutzung der Ganztags- und Betreuungsangebote der Offenen Ganztagsschule und die Erhebung von Benutzungsgebühren

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) und der §§ 1 Abs. 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), jeweils in der aktuellen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss des Amtes Leezen am 25.06.2026 folgende Satzung erlassen, wobei die Formulierungen in weiblicher, männlicher und diverser Form gelten.

Für die bessere Lesbarkeit wurde nachfolgend die männliche Schreibweise verwendet.

§ 1

Trägerschaft, Aufgabe und Ziel

(1) Das Amt Leezen ist Träger der Grund- und Gemeinschaftsschule Leezen.

Das Amt Leezen betreibt nach den §§ 6, 48 Abs. 2 Nr. 7 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes, der Richtlinie Ganztag und Betreuung des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein im Rahmen ihrer finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten die Offene Ganztagsschule in der Grund- und Gemeinschaftsschule als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Offene Ganztagsschule bietet gem. § 6 Abs. 2 Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz (SchulG-SH) ergänzend zum planmäßigen Unterricht weitere Betreuungsangebote an, welche freiwillig zur verbindlichen Anmeldung wahrgenommen werden können.

(3) Ziel ist es, allen Schülern der Grund- und Gemeinschaftsschule Leezen einen verlässlichen und diskriminierungsfreien Zugang zu qualifizierten Bildungs-, Betreuungs- und Förderangeboten zu ermögliche und zugleich die wirtschaftliche Tragfähigkeit für den Schulträger sicherzustellen.

§ 2
Leitung der Offenen Ganztagsschule

Die Leitung der Offenen Ganztagsschule gehört der Verwaltung des Amtes Leezen an und ist verantwortlich für die betrieblichen und organisatorischen Angelegenheiten der Offenen Ganztagsschule.

§ 3
Kursleitung

(1) Aufsichtsperson sind die in den offenen Betreuungsgruppen eingesetzten Betreuer sowie die Kursleiter.

(2) Den Anweisungen der Betreuer sowie der Kursleiter sind Folge zu leisten.

(3) Die Aufsichtspflicht gegenüber den Schülern besteht nur während der Zeiten, in denen ein Schüler für den Besuch der Offenen Ganztagsschule angemeldet wurde und auch tatsächlich besucht.

§ 4
Ganztags- und Betreuungsangebote

(1) Das Betreuungsangebot erfolgt ergänzend zum planmäßigen Unterricht. Die Teilnahme ist freiwillig und steht grundsätzlich allen Schülern der Grund- und Gemeinschaftsschule Leezen offen.
Das Betreuungsangebot erfolgt in offenen Betreuungsgruppen und Kursformaten.

(2) Ab dem Schuljahr 2026/27 tritt bundesweit der Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung für Kinder im Grundschulalter in Kraft. Er wird stufenweise eingeführt. Zunächst für die 1. Klassenstufe ab dem Schuljahr 2026/27, anschließend jährlich für die nächsthöhere Klassenstufe, bis 2029/30 alle Jahrgänge 1–4 erfasst sind.
Ab der 5. Schulklassenstufe besteht kein Rechtsanspruch auf eine Betreuung in der Offenen Ganztagsschule.

(3) Im Sinne dieser Satzung gelten folgende Begriffsbestimmungen:
1. **Rechtsanspruchserfüllender Ganz- und Betreuungsplatz** ist ein Ange-bot, das in Verbindung mit der Unterrichtzeit eine Betreuungszeit von bis zu acht Zeitstunden an fünf Tagen von montags bis freitags gewährleistet.
2. **Betreuungsmodul** bezeichnet die zeitlich festgesetzten Betreuungszeiträume gemäß § 9 dieser Satzung.
3. **Schließzeiten** sind Zeiträume, in denen die Ganztags- und Betreuungsan-gebote nicht angeboten werden.
   Die jährliche Gesamtdauer der Schließzeiten darf vier Wochen nicht über-schreiten. Bewegliche Ferienzeiten werden bei den Schließzeiten berücksichtigt.
   An Schulentwicklungstagen wird ein Betreuungsangebot vorgehalten.

(4) Die Offene Ganztagsschule betreut die Schüler der Klassenstufen 1 bis 4
montags bis donnerstags von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags bis 15.00 Uhr.
In den Ferien wird eine Betreuung in der Zeit von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr angeboten.

(5) Ab der Klassenstufe 5 besteht die Möglichkeit zur Teilnahme an Kursen.

§ 5
Anmeldung zur Offenen Ganztagsschule

(1) Die Anmeldung am Ganztags- und Betreuungsangebot ist grundsätzlich freiwillig.

(2) Die Anmeldung zum Besuch der offenen Ganztagsschule erfolgt schriftlich über die Leitung der Offenen Ganztagsschule durch die Erziehungs-/Sorgeberechtigten.
Durch die Abgabe der Anmeldung wird diese verbindlich.

(3) Die Aufnahme erfolgt zum Beginn des Schuljahres. Das Schuljahr im Sinne dieser Satzung ist die nach dem Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz bestimmte Zeit.

(4) Ein Verbleib bis zum Ende der vierten Schulklasse ist ohne Anmeldung möglich, sofern rechtsanspruchsfüllende Plätze (§ 4 Abs. 2 dieser Satzung) unter Berücksichtigung der Aufnahmekriterien für die Belegung freier Plätze nicht belegt werden.
Die Aufnahmekriterien für die Belegung freier Plätze in der Offenen Ganztagsschule sind als Anlage 1 beigefügt und Bestandteil der Satzung.

(5) Zwischenzeitliche, im laufenden Schuljahr bedingte Aufnahmen sind nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Zuzüge, unvorsehbare Förder- und Betreuungsbedarfe usw., jeweils zum 01. eines Monats möglich.
Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der Offenen Ganztagsschule.

§ 6
Kündigung, Kündigungsfrist

(1) Die Betreuung erfolgt für die Dauer eines Schuljahres vom 01. August bis zum 31.Juli des Folgejahres.
Sie verlängert sich unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 4 dieser Satzung automatisch, wenn nicht bis zum 31. Mai eines Jahres eine schriftliche Kündigung über die Leitung der Offenen Ganztagsschule durch einen Erziehungs-/Sorgeberechtigen zum 31. Juli erfolgt.

(2) Änderungen des Betreuungsumfanges sind aus wichtigem Grund zum 01. des Folgemonats möglich.

(3) Ein besonderes Kündigungsrecht zum 01. des Folgemonats besteht
   a) bei Beitragserhöhungen
   b) persönliche dargelegte Gründe (z.B. Wegzug usw.)
   c) sofern eine Betreuung aufgrund des Stundenplans nicht benötigt wird

(4) Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen ist eine unterjährige Kündigung zum 31. Mai und 30. Juni eines Jahres ausgeschlossen.

§ 7
Ausschluss vom Besuch der Offenen Ganztagsschule

(1) Der Schulträger kann einen Schüler vom Besuch der Offenen Ganztagsschule in folgenden Fällen ausschließen:
   a) bei einem schweren oder wiederholten Fehlverhalten des Schülers,
   b) wenn der Schüler das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
   c) wenn der Schüler den Anordnungen des Betreuungsperson bzw. der Kursleiter zuwiderhandelt oder
   d) wenn trotz Zahlungserinnerung oder Mahnung die Gebühr für zwei aufeinander folgende Monate durch den Zahlungspflichtigen nicht entrichtet wurde.

Die Bestimmungen des § 25 SchulG-SH gelten entsprechend.

(2) Sofern gegen einen Schüler eine Ordnungsmaßnahme nach § 25 Abs 3, S.1.3 und Abs. 7 SchulG-SH festgesetzt wird, erstreckt sich diese auch auf die Offene Ganztagsschule; die Gebührenpflicht bleibt während der Ordnungsmaßnahme bestehen.

(3) Vor dem Ausschluss eines Schülers vom Besuch der offenen Ganztagsschule müssen die zuständige Leitung der Schule, die Leitung der Offenen Ganztagsschule sowie die Eltern des betroffenen Schülers unter Darlegung der Ausschlussgründe angehört werden.
Pädagogische und soziale Gesichtspunkte sind zu berücksichtigen.
In schwerwiegenden Fällen kann die Leistung der offenen Ganztagsschule den Schüler auch vom Kursbesuch in Abstimmung mit der zuständigen Schulleitung ausschließen.

(4) Der Ausschluss ist vorher schriftlich anzudrohen. Eine Androhung bedarf es nicht, wenn der damit verfolgte Zweck nicht oder nicht mehr erreicht werden kann.

(5) Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und kann zeitlich oder unbefristet erfolgen.

§ 8
Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz

(1) Die Offene Ganztagsschule ist ein Teil des schulischen Konzeptes. Die Schüler sind über die gesetzliche Unfallversicherung versichert. Ein Versicherungsschutz besteht nur auf dem Weg zur Einrichtung und von der Einrichtung, sowie in der Einrichtung selbst. Voraussetzung ist, dass der Schüler keine, außer durch Verkehrssituationen begründete Umwege macht.

(2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet einen Unfall, den das Kind im Zusammenhang mit dem Besuch der Offenen Ganztagsschule hat, unverzüglich der Leitung der Offenen Ganztagsschule oder der Schulleitung oder der Verwaltung des Amtes Leezen zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Schleswig-Holstein nachkommen können.

(3) Wenn und soweit Schäden, die anlässlich der Benutzung der Offenen Ganztagsschule entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere der Verrechnungsstelle für Schulunfallschäden des Kommunalen Schadensausgleichs Schleswig-Holstein, ausgeglichen werden, übernimmt der Schulträger keinerlei Haftung, es sei denn, ihm bzw. seinen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen fällt der Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Die Haftungsbegrenzung in diesem Umfang erfasst jede Art von Schadensanspruch, insbesondere auch Ansprüche aus der Verletzung der Amtspflicht.

§ 9
Benutzungsgebühr

(1) Für die Teilnahme an den Ganztags- und Betreuungsangeboten der Offenen Ganztagsschule werden monatliche Benutzungsgebühren erhoben. Diese staffeln sich entsprechend der in Anspruch genommenen Betreuungszeiten.
Die Ferienbetreuung ist im Rahmen der Ganztagsbetreuung mit der monatlichen Benutzungsgebühr abgedeckt.
Der monatliche Höchstbetrag ist gedeckelt auf 135,00 € monatlich für die tägliche Rahmenzeit.
Zusätzliche Ferientage und zusätzliche Betreuungszeiten werden nach Maßgabe dieser Satzung gesondert berechnet.

(2) Für die Benutzung der Offenen Ganztagsschule sind die Gebühren wie folgt zu entrichten:

Modul	Betreuungszeit	Gebühr

Frühbetreuung	07.00 Uhr - 09.00 Uhr	49,00 € monatlich
Modul 2	Unterrichtsende – 14.00 Ihr	49,00 € monatlich
Modul 3	Unterrichtsende – 16.00 Uhr (Mo-Do) Freitag bis 15.00 Uhr	85,00 € monatlich
Modul 4 (Klasse 5 – 10)	Kursteilnahme am Kurstag (keine reguläre Betreuung)	10,00 € monatlich
Ganztagsbetreuung	-Frühbetreuung -Unterrichtsende – 16.00 Uhr (Mo-Do) Freitag bis 15.00 Uhr -Ferienbetreuung	135,00 € monatlich
Ferienbetreuung	07.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Mo-Fr)	50,00 € je Woche

(3) Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich, sofern keine Ganztagsbetreuung stattfindet.

(4) Die Benutzungsgebühren enthalten **keine** Kosten für die Mittagsverpflegung, Materialkosten sowie zusätzlich zu zahlende Kosten direkt an den Kursanbieter, die in einzelnen Kursen anfallen.
Die Erziehungsberechtigten tragen die Kosten der Verpflegung und anfallende Materialkosten in voller Höhe selbst.
In bestimmen Fällen können Zuschüssen zu den Verpflegungskosten aus dem BuT-Paket (Bildung und Teilhabe des Bundes) beantragt werden.

(5) Bei auftretenden Epidemien/Pandemien kann die Offene Ganztagsschule auf Anordnung des Gesundheitsamtes für eine bestimmte Zeit geschlossen werden. Der Träger kann hierfür nicht in Regress genommen werden. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.

§ 10
Gebührenerhebung, Fälligkeit, Zahlungspflichtiger

(1) Die Benutzungsgebühren entstehen mit dem Beginn des Erhebungszeitraumes 01.08. des laufenden Jahres bis zum 31.07. des darauffolgenden Jahres.

(2) Wird ein Schüler im Laufe des Schuljahres aufgenommen, beginnt die Gebührenpflicht am 01. des Aufnahmemonats.

(3) Die Benutzungsgebühr ist in der festgesetzten Summe im Voraus bis zum 10. eines jeden Monats an das Amt Leezen zu zahlen.

(4) Die Benutzungsgebühr für die Ferienbetreuung (§ 9 Abs. 3) wird gesondert erhoben.

(5) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist der Erziehungs- Sorgeberechtigte verpflichtet; mehrere Erziehungs-/Sorgeberechtigte sind Gesamtschuldner.

(6) Die Gebührenpflicht endet am 31.07. des Jahres in dem der Schüler die vierte Klasse beendet. Bei einer Kündigung gelten die Fristen nach § 9. Bei einem Ausschluss nach § 7 zum Ende des Monats in dem der Ausschluss erfolgt.

(7) Ist ein Kind in Folge von Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit für die Dauer von mindestens eines Kalendermonats daran gehindert, die Leistungen der Offenen Ganztagsschule in Anspruch zu nehmen, ruht für die Dauer der Krankheit, der Behinderung oder der Pflegebedürftigkeit die Gebührenpflicht. Im Falle des Satzes 1 werden die auf diese Zeiträume entfallenden Gebühren auf schriftlichen Antrag mit entsprechenden Belegen erstattet.

§ 11
Bestimmungen des Schulgesetzes

Die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 12
Datenverarbeitung

Das Amt Leezen ist berechtigt, die für die Durchführung der Offenen Ganztagsschule (OGS) und der Betreuten Grundschule (BGS) erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler und deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten im Sinne und auf rechtlicher Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), dem § 13 Landesdatenschutzgesetz (LDSG), den §§ 6 Abs. 5 und § 30 ff. des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) zu erheben, zu speichern und weiterzuverarbeiten.

Darüber hinaus werden weitergehende personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO, die zur Durchführung der Offenen Ganztagsschule notwendig sind, ebenfalls gespeichert und verarbeitet. Es handelt sich um folgende Daten:

- Bankverbindung der Erziehungs-/Sorgeberechtigen, Kontoinhaber
- Notfallkontakte (Name, Vorname und Telefonnummer)

Die personenbezogenen Daten werden mit dem Anmeldeformular zur Erfassung erhoben.

Die Nachweise zu den Aufnahmekriterien für die Belegung freier Plätze in der offenen Ganztagsschule werden nur zum Zweck der Platzvergabe benötigt.

§ 13
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft.

(2) Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Leezen, den 02.07.2026 (L.S.) Heike Feig
Amtsdirektorin

Die vorstehende Satzung des Amtes Leezen über die Nutzung der Ganztags- und Betreuungsangebote der Offenen Ganztagsschule und die Erhebung von Benutzungsgebühren ist am 10.07.2026 öffentlich bekanntgemacht worden.